

Rechtsdienstleistungen - Inkasso-, und Rechtsdienstleister in einem ausländischen

Recht registrieren	2
Voraussetzungen	2
Erforderliche Unterlagen	2
Formulare	3
Gebühren	3
Rechtsgrundlagen	3
Weiterführende Informationen	3
Zuständige Behörden	3

Rechtsdienstleistungen - Inkasso-, und Rechtsdienstleister in einem ausländischen Recht registrieren

Natürliche und juristische Personen sowie Gesellschaften ohne
Rechtspersönlichkeit müssen für die Tätigkeit

- als Inkassodienstleistende oder
- als Rechtsdienstleistende in einem ausländischen Recht

in das Rechtsdienstleistungsregister eingetragen sein. Die Einsicht in das
Rechtsdienstleistungsregister steht allen unentgeltlich zu.

Voraussetzungen

- **Persönliche Eignung und Zuverlässigkeit**
(http://www.gesetze-im-internet.de/rdg/_12.html)
- **Theoretische und praktische Sachkunde**
Die Sachkunde müssen Sie in dem Bereich nachweisen, in dem Sie die
Rechtsdienstleistungen erbringen wollen.
- **Berufshaftpflichtversicherung**
Die Mindestversicherungssumme muss 250.000 Euro für jeden
Versicherungsfall betragen.

Erforderliche Unterlagen

- **Antrag auf Registrierung**
(unter "Formulare")
Bitte wählen Sie den für Sie zutreffenden Registrierungsantrag.
- **Ausbildungs- und beruflicher Werdegang**
Bitte stellen Sie Ihren beruflichen Ausbildungsgang und Ihre bisherige
Berufsausübung zusammenfassend schriftlich dar.
- **Führungszeugnis**
(<https://service.berlin.de/dienstleistung/120926/>)
- **Nachweis der theoretischen Sachkunde**
Einen Nachweis der Sachkunde kann das Abschlusszeugnis einer deutschen
Hoch- oder Fachhochschule über einen mindestens dreijährigen Hoch- oder
Fachhochschulstudiengang mit überwiegend rechtlichen Studieninhalten
liefern.
Für den Inkassodienst kann der Nachweis der Sachkunde auch durch ein
Sachkundelehrgangszeugnis oder durch ein Zeugnis über die erste Prüfung
nach § 5d Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) geführt werden.
- **Nachweis der praktischen Sachkunde**
Den Nachweis der praktischen Sachkunde kann ein Arbeitszeugnis oder ein
Zeugnis über die Befähigung zum Richteramt nach dem DRiG liefern. Im
Bereich der Rechtsdienstleistungen in einem ausländischen Recht kann der
Nachweis auch durch das Zeugnis einer ausländischen Behörde erbracht
werden. Das Zeugnis muss belegen, dass die zu registrierende Person in dem
ausländischen Land rechtmäßig zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufs oder
eines vergleichbaren rechtsberatenden Berufs niedergelassen ist oder war.

Formulare

- **Antrag auf Registrierung nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz**
(https://www.rechtsdienstleistungsregister.de/formulare/Formular_des_Registrierungsantrags.pdf)
- **Antrag auf Registrierung nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz für Alterlaubnisinhaber**
(https://www.rechtsdienstleistungsregister.de/formulare/Formular_von_Antrag_Registrierung_Alterlaubnisinhaber.pdf)
- **Anlage: „Qualifizierte Person“ zum Antrag auf Registrierung nach § 12 Abs. 4 RDG**
(https://www.rechtsdienstleistungsregister.de/formulare/Anlage_fuer_qualifizierte_Personen.pdf)
- **Anlage „Gesetzliche Vertreter und Zweigstellen“ zum Antrag auf Registrierung nach dem RDG**
(https://www.rechtsdienstleistungsregister.de/formulare/Anlage_fuer_gesetzliche_Vertreter_und_Zweigstellen.pdf)
- **Meldung für eine vorübergehende Registrierung nach § 15 RDG**
(https://www.rechtsdienstleistungsregister.de/formulare/Formular_der_Meldung_fuer_voruebergehende_Rechtsdienstleistungen.pdf)

Gebühren

- 150,00 Euro: für die Registrierung
- 150,00 Euro: für jede weitere qualifizierte Person

Rechtsgrundlagen

- **Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) §§ 10, 13**
(https://www.gesetze-im-internet.de/rdg/_10.html)
- **Verordnung zum Rechtsdienstleistungsgesetz (RDV)**
(<https://www.gesetze-im-internet.de/rdv/>)
- **Gebühren: Justizverwaltungskostengesetzes (JVKostGBIn) § 1 Abs. 2 Nr. 3**
(<https://www.berlin.de/gerichte/kammergericht/das-gericht/rechtsdienstleistungsgesetz/#geb>)

Weiterführende Informationen

- **Rechtsdienstleistungsregister**
(<https://www.rechtsdienstleistungsregister.de/>)
- **Übersicht der zuständigen Registrierungsbehörden**
(https://www.rechtsdienstleistungsregister.de/?button=Zustaendigkeitsliste&sess_clean=1)

Zuständige Behörden

Kammergericht

- Das Kammergericht ist für die Registrierung von Inkassodienstleistenden und Rechtsdienstleistenden in einem ausländischen Recht zuständig, wenn sich

der Ort der inländischen Hauptniederlassung in Berlin befindet.

- Hat eine Person im Inland keine Niederlassung, so kann sie den Antrag auch an andere Behörden richten (unter "Weiterführende Informationen").